

# Ein älterer Fourier vor Divisionsgericht

Autor(en): **Béguelin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **32 (1959)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517361>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- e) die Abgabe des Sturmgewehrs an Wehrmänner anderer Truppengattungen und Dienstzweige kommt nicht in Betracht, bevor die Umbewaffnung der Auszugsformationen der Infanterie und der leichten Truppen abgeschlossen ist.

Während die Ausbildung am Sturmgewehr in den Schulen und Kursen der Armee laufend erfolgen kann, sind für die Umschulung der Formationen der Feldarmee besondere Massnahmen nötig. Damit die betreffenden Einheiten von der Umschulung voll erfasst werden, müssen sie mit vollen Beständen zum Umschulungs-Wiederholungskurs einrücken, was dadurch erreicht wird, dass sämtliche Angehörige einer Einheit, die ihre Wiederholungskurspflicht noch nicht ganz erfüllt haben, zu dem Dienst einberufen werden; dadurch wird nicht eine zusätzliche Dienstleistung notwendig, sondern höchstens eine Vorverschiebung. Für die gründliche Vorbereitung der Kader auf den Umschulungsdienst sind verlängerte Kadervorkurse vorgesehen: die Offiziere bestehen einen zusätzlichen viertägigen Einführungskurs, dessen Anordnung in die Kompetenz des Bundesrates fällt, während für die Unteroffiziere ein zusätzlicher Einführungskurs von zwei Tagen geplant ist, wofür die Zustimmung der eidgenössischen Räte eingeholt werden muss. Kurz

## Ein älterer Fourier vor Divisionsgericht

Vor einigen Monaten stand ein älterer Fourier vor Divisionsgericht unter der Anklage der wiederholten Veruntreuung. Dieser Fourier hatte folgende strafbare Handlungen begangen: aus dem Sparheft einer Kantonalbank, welches Geld der Truppenkasse enthielt, hob er einen Betrag von über Fr. 150.— ab. Diese Summe, sowie den bei ihm verwahrten Barbestand der Truppenkasse von über Fr. 300.—, insgesamt also nahezu Fr. 500.—, verwendete er für sich. Elf Monate später zahlte er den ganzen Betrag zurück. Doch entnahm er ein Jahr später demselben Sparheft wiederum Fr. 500.— und aus einem zweiten Sparheft, welches das Geld der Hilfskasse enthielt, weitere Fr. 300.—. Auch diese Gelder verwendete er für sich; erst ein Jahr später erstattete er sie zurück. Gestützt auf diesen Tatbestand wurde dieser Rechnungsführer dem Divisionsgericht in Anwendung einer ganzen Reihe von Bestimmungen des Militärstrafgesetzes zur Bestrafung überwiesen. Der Angeklagte war geständig, sowohl bei der Untersuchung als auch in der Verhandlung vor dem Gericht.

Zu den bevorstehenden Festtagen und zum Jahreswechsel entbieten wir allen Mitarbeitern und treuen Abonnenten unsere besten Wünsche, verbunden mit aufrichtigem Dank für das unserem Organ entgegengebrachte Vertrauen.



REDAKTION UND VERLAG « DER FOURIER »

Als Fourier waren dem Angeklagten die Truppenkasse und die Hilfskasse seiner Einheit zugänglich. Für beide Kassen bestanden bei einer Kantonalbank separate Sparhefte, auf denen die Kassengelder zinstragend angelegt waren. Die unrechtmässig abgehobenen Gelder verbrauchte der Angeklagte zugebenermassen für seine persönlichen Bedürfnisse, da er sich längere Zeit in einer anhaltenden finanziellen Notlage befand. Der Angeklagte hat die veruntreuten Beträge samt Zins zurückerstattet.

Truppenkasse und Hilfskasse waren dem Angeklagten in seiner Stellung als Fourier und Rechnungsführer dienstlich anvertraut. Anvertraut im Sinne des Gesetzes ist alles, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern. Die beiden Sparhefte gehörten nicht dem Angeklagten; sie waren vielmehr Eigentum des Bundes, weil sie auf den Namen der Einheit ausgestellt und mit Nummern versehen waren und als dessen Eigentum individuell bezeichnet und ausgeschieden waren. Dass das vom Angeklagten an sich genommene Bargeld ebenfalls nicht in sein Eigentum übergegangen war, ist ohne weiteres klar, hätten diese Mittel doch sofort gemäss Ziffer 51 des VR auf das für die Truppenkasse errichtete Sparheft einbezahlt werden sollen. Für den Angeklagten war daher sowohl das Bargeld als auch die Sparhefte fremde bewegliche Sachen, die er sich nicht hätte aneignen dürfen, weil sie ihm nicht gehörten. Er tat dies jedoch, indem er wie ein Eigentümer darüber verfügte. Da er mit dem abgehobenen und an sich genommenen Geld zudem persönliche Bedürfnisse deckte und somit die Absicht der Bereicherung bekundete, war die Unrechtmässigkeit seiner Handlungen gegeben. Der Angeklagte war überdies nicht einmal ersatzfähig, wie durch den Auszug aus dem Betreibungsregister belegt ist. Seine möglichen Guthaben waren zum einen Teil noch nicht fällig, zum andern Teil bestritten, auf jeden Fall nicht greifbar. Angesichts dieser Sachlage wurde der Angeklagte in Übereinstimmung mit der Anklage der wiederholten qualifizierten Veruntreuung schuldig gesprochen.

Das Verschulden des Angeklagten wiegt schwer. Die Strafe ganz besonders erhöhen muss der Umstand, dass der Angeklagte seine fundamentalen Aufgaben als Fourier nicht erfüllte und sich an den ihm anvertrauten Truppengeldern mehrfach vergriff. Strafverschärfend ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen langjährigen Rechnungsführer handelt, der seine dienstlichen Pflichten um so genauer kennen musste, als er längere Zeit als Revisor tätig war. Die Strafe erhöhen muss auch die Tatsache, dass sich der Angeklagte trotz der Revisionsbemerkungen des Kommandos seines AK und trotz der eindringlichen Warnung seines Kp. Kdt. nicht zurückhalten liess. Endlich war die wiederholte Deliktsbegehung strafverschärfend in Rechnung zu stellen. Strafmildernd wirkte die aufrichtige Reue des Angeklagten, die er dadurch bekundete, dass er die veruntreuten Beträge samt genügendem Zins, wenn auch spät, so doch zurückzahlte. Dagegen kann die tatsächlich ausgewiesene Notlage des Angeklagten im Zeitpunkt der Deliktsbegehungen nicht als schwere Bedrängnis strafmildernd angerechnet werden, weil dem das dienstliche Pflichtverhältnis als Fourier entgegensteht. Strafmildernd jedoch waren das Geständnis, der seit 20 Jahren untadelige Leumund und der, mit Ausnahme der letzten Zeit, günstig lautende militärische Führungsbericht. Die objektiven Voraussetzungen des bedingten Strafvollzuges waren erfüllt; in subjektiver Hinsicht hingegen bestanden angesichts der dienstlichen Stellung des Angeklagten und der Schwere seines strafbaren Verhaltens — er musste wegen eines Verbrechens verurteilt werden — gewisse Bedenken. Da jedoch der Angeklagte seine Taten aufrichtig bereute, den Schaden ausreichend gedeckt hatte und über seine zivilen und übrige militärische Führung nichts wesentlich Nachteiliges bekannt war, rechtfertigte sich die Hoffnung, er werde sich durch Gewährung der Wohltat des bedingten Strafvollzuges von der Begehung weiterer Verbrechen und Vergehen abhalten lassen. Den erwähnten Bedenken wurde durch Ansetzung der Probezeit auf vier Jahre Rechnung getragen.

Bei der Entscheidung der Frage, ob mit der Freiheitsstrafe die Nebenstrafe der Degradation zu verbinden sei, war zu prüfen, ob die Taten des Angeklagten eine ehrlose Gesinnung offenbaren.

Fourier Ninghetto Rolf, San. Kp. II/6, Rapperswilerstrasse 61, Wetzikon ZH, ist im Besitze der Pistole Nr. 124 779, vermisst jedoch seine eigene Waffe Nr. 124 764. Der Halter der Pistole Nr. 124 764 ist gebeten, sich mit Fourier Ninghetto in Verbindung zu setzen.

*Redaktion*

Nachgewiesenermassen hat der Angeklagte aus einer echten Notlage heraus gehandelt. Seine Gläubiger bedrängten ihn so hart, dass es für ihn und seine Familie nur zu einer äusserst bescheidenen Lebensführung ausreichte; ausserdem stand die betriebsamtliche Wegnahme der, seiner Ehefrau gehörenden, Möbel unmittelbar bevor. Wenn sich der Angeklagte in dieser Situation an dem ihm anvertrauten Gute verging, so ist dieses Verhalten zwar strafwürdig und scharf zu missbilligen, indessen nicht als ehrlos zu bezeichnen. Von der Entsetzung vom Grade eines Fouriers konnte daher abgesehen werden.

Der 45jährige Fourier wurde der wiederholten Veruntreuung schuldig erklärt und zu acht Monaten Gefängnis, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges, mit vier Jahren Probezeit, sowie zur Zahlung der Verfahrenskosten von über Fr. 100.— verurteilt.

*Anmerkung.* Man kann sich fragen, ob die Argumentation des Divisionsgerichtes, wonach das vom Angeklagten an sich genommene Bargeld nicht in sein Eigentum übergegangen sei, weil es auf das Sparheft der Truppenkasse hätte einbezahlt werden müssen richtig ist. Durch Vermengung mit seinem eigenen Geld ist dieser Barbetrag in sein Eigentum übergegangen, auch ohne dass der Besitzwille vorhanden sein musste. Dadurch, dass der Angeklagte dieses Bargeld bei sich behielt, hat er seine erste Verletzung des VR begangen, schreibt doch dieses in Artikel 51 vor, dass das Geld zinstragend anzulegen sei. Indem er dieses Geld, wie wir annehmen, mit seinem eigenen vermischte, verging er sich gegen die Vorschrift von VR Ziffer 63,2, welche vorschreibt, dass Gelder der Truppe nicht mit dem eigenen vermengt werden sollen. Im Zeitpunkt, da die Bereicherungsabsicht eintrat, war das Delikt der Veruntreuung perfekt geworden, selbst wenn er bereits Eigentümer des Geldes geworden war. Eigentümer des Geldes konnte er ja nur deshalb werden, weil er in rechtswidriger Weise das Geld bei sich verwahrte und mit seinem eigenen vermengte. Am Ergebnis der Überlegungen des Gerichtes und der rechtlichen Würdigung ändert unsere Kritik allerdings nichts. B.



## Aus dem Militärämtsblatt

---

Im Militärämtsblatt Nr. 4 vom 15. September 1959 sind verschiedene Erlasse enthalten, die für unsere Leser von Interesse sind. Die wichtigsten Titel sind folgende:

- Änderung des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung;
- Änderung der Verordnung über die Bekleidung der Schweizerischen Armee;
- Änderung der Verfügung über die freiwillige und ausserdienstliche gebirgstechische und wehrsportliche Ausbildung;
- Änderung der Verfügung betreffend Entschädigungen für Militärhunde;  
Entschädigungen für Militärhunde (Sanitätshunde Fr. 60.—, für Schutzhunde Fr. 40.—, gültig ab 1. Januar 1960);
- Änderung des Anhanges II zur Verfügung über Schiessplätze, besondere Schiessanlagen und Übungsplätze, Sperrgebiete und Truppenanlagen (Gantrischgebiet, Vallée de l'Etivaz);
- Munitionsbefehl.

### Auszug aus dem Bundesratsbeschluss betreffend Änderung der Verordnung über die Bekleidung der schweizerischen Armee

(vom 25. August 1959)

#### Artikel 9

<sup>1</sup> Zur Uniform wird folgendes Schuhwerk getragen:

- a) hohe dunkle Marsch- oder Bergschuhe;
- b) schwarze Stiefel oder Schuhe mit schwarzen Ledergamaschen;